



Beitragsordnung

1. Die Beiträge sind nach Wahl des Mitglieds zum Beginn eines Monats, eines jeden Quartals oder jährlich im Voraus zu entrichten. Die Einziehung des Beitrages erfolgt in der Regel im Wege des Lastschriftinzuges, dem das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag ausdrücklich zustimmt. Mit der Zustimmung verzichtet das Mitglied auf Vorankündigungen des Einzuges. Darauf ist das Mitglied vorab hinzuweisen.
2. Zusammen mit dem Aufnahmeantrag hat jedes Mitglied zu erklären, für welchen Zeitraum es künftig die Beiträge leisten will.
3. Wegen Austritt überzahlte Beiträge werden nach Ablauf der Mitgliedschaft erstattet.
4. Durch die Mitgliederversammlung vom 22. November 2024 wurden die Beiträge zuletzt wie folgt festgelegt:

Monatliche Vereinsbeiträge		Jährliche Zusatzbeiträge Tennisabteilung	
Kinder, Jugendliche bis 21 Jahre	14 €	Jugendliche bis 21 Jahre (Stichtag 1.4.)	
Erwachsene (ab 21 Jahre)	21 €	Erstes jugendliche Familienmitglied	52 €
Ehepaare / Lebensgemeinschaften ohne Kinder	39 €	Jedes weitere jugendliche Familienmitglied	26 €
Familien einschließlich Kinder unter 21 Jahren	42 €	Erwachsene über 21 Jahre (Stichtag 1.4.)	
Senioren (passive Mitgliedschaft)	10,50 €	Erstes erwachsene Mitglied	78 €
Verw. Gebühr je Ein- und Austritt	ein Monatsbeitrag	Jedes weitere erwachsene Familienmitglied	52 €
		Passive Mitglieder	39 €

Zusätzlich zum monatlichen Vereinsbetrag wurden für Mitglieder/innen der Abteilungen **Fußball und Leichtathletik je 3,00 € / Monat** sowie für die der **Schwimmabteilung je 4,00 € / Monat** als Zusatzbeitrag festgelegt.

5. Neben den ordentlichen Beiträgen kann jede Abteilung des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes nach Anhörung durch den Hauptausschuss monatliche Zusatzbeiträge (Spartenbeiträge) oder zeitlich und höhenmäßig begrenzte Zusatzbeiträge („Zehnerkarten“) beschließen, die grundsätzlich an die Vereinskasse zu leisten sind. Der Vorstand kann mit dem Abteilungsvorstand die Führung einer gesonderten Kasse vereinbaren, über die der Abteilungsvorstand dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist.
6. Zusammen mit dem ersten bzw. letzten ordentlichen Beitrag ist von jedem Mitglied eine Verwaltungsgebühr (siehe oben) für die mit der Aufnahme bzw. der Auflösung des Mitgliederkontos nach Kündigung entstehenden Verwaltungskosten zu zahlen.
7. Für jede Mahnung wegen nicht rechtzeitig gezahlter Beiträge wird eine pauschale Mahngebühr von 5.- € fällig. Die offenen Beiträge sind zudem mit mindestens 5 % p.a. zu verzinsen. Die Erhöhung eines konkreten weiteren Zinsschadens, vor allem weil der Verein selbst für den gleichen Zeitraum höhere Überziehungszinsen zahlen muss, bleibt vorbehalten.